

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
AfD- Fraktion
Frau Spring-Räumschüssel
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Datum,
31.01..2018

**Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 31.01.2018
Betreuung von unbegleiteten jugendlichen Flüchtlingen über 18
Jahre**

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB III

Sehr geehrte Frau Spring-Räumschüssel,

Zeichen Ihres Schreibens

nachfolgend beantworten wir Ihre Fragen vom 14.12.2017 wie folgt:

Sprechzeiten

**In Cottbus leben 6 unbegleitete Jugendliche, die bereits über 18 Jahre
sind und trotzdem noch eine besondere Betreuung erhalten.**

Ansprechpartner/-in
Frau Dieckmann

**1. Gibt es eine Richtlinie und wenn ja, wer hat sie erstellt, damit diese
Jugendlichen weiterhin eine besondere Betreuung erhalten?**

Zimmer
112

Mein Zeichen

Diese Hilfe basiert auf einer gesetzliche Grundlage, dem § 41 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) – Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung. („Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden“). Das gilt für alle jungen Volljährigen unabhängig von der Nationalität.

Telefon
0355- 612 2400

Fax
0355- 612 132400

E-Mail
Bildungsdezernat@cottbus.de

2. Wer ist an dem Prozess beteiligt, damit diese über 18jährigen Jugendlichen weiterhin diesen hohen Betreuungsaufwand erhalten?

An der Entscheidungsfindung sind mehrere Sozialarbeiter des Jugendamtes beteiligt. Sie erfolgt im Rahmen einer Fallberatung. Eine Hilfe für junge Volljährige erfolgt in der Regel mit einem geringen bzw. degressiven Betreuungsaufwand. Zielstellung ist die Unterstützung der eigenverantwortlichen Lebensführung sowie die Verselbständigung.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

3. In welchen Zeitabständen wird überprüft, ob der hohe Betreuungsaufwand noch notwendig ist?

Die Hilfeüberprüfung erfolgt über das Steuerungsinstrument des Hilfeplanverfahrens gem. § 36 SGB VIII. Eine Überprüfung der befristeten Hilfen mit allen Beteiligten erfolgt in der Regel alle 3 bis 6 Monate.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Maren Dieckmann
Dezernentin für Jugend,
Kultur, Soziales